

Nichtamtliche Gesamtfassung

## **Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal**

vom 14.05.2018

(Amtliche Bekanntmachung 41/2018)

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Erhebung von Hochschulabgaben

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1**

### **Erhebung von Hochschulabgaben**

Die Hochschule Rhein-Waal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung folgende Hochschulabgaben:

1. Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 HG NRW wird ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
2. Für das Studium der Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 52 Absatz 3 HG NRW wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
3. Für die Ersatzausfertigung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
4. Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Gasthörerscheins wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
5. Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
6. Für die Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
7. Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben**

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Zweithörerbeitrags gemäß § 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer;
2. des allgemeinen Gasthörerbeitrags gemäß § 1 Nr. 2 mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
3. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 Nr. 3 bis 6 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung,
4. der Verspätungsgebühr gemäß § 1 Nr. 7 mit dem Ablauf der Zahlungstermine.

- (2) Die Beiträge werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.
- (3) Bei einer Versagung der Zulassung ist ein bereits entrichteter Beitrag nach § 1 Nr. 1 und 2 zu erstatten.
- (4) Für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis entfällt die Pflicht zur Entrichtung des allgemeinen Gasthörerbeitrags gemäß § 1 Nr. 2. Voraussetzung ist die Vorlage einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG – der Nachweis, dass in Deutschland ein Asylantrag gestellt worden ist – oder eines Aufenthaltstitels/einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal vom 24.02.2012 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.09.2015 außer Kraft.

Hinweis: Die Ordnung in der vorliegenden Fassung ist am 07.12.2018 in Kraft getreten.